

1) Außenwandgestaltung: Die Häuser 1,2,3,4,5, 6,14,15 rote oder braune Vormauersteine. Die Häuser 7,8,9,10,11,12,13 verblendet und weiß geschlämmt oder gelb verblendet.



2) Dachformen u.-material:  
Anthrazitfarbene Dachpfannen; die Häuser 11,12,13 SD von 30°-40°, die übrigen Häuser SD 40°-50°.

3) Garagen und Nebengebäude: Diese Bauten müssen sich in der Außenwandgestaltung den Hauptgebäuden anpassen. Diese Bauten erhalten Flachdächer mit waagrecht umlaufenden Blenden.

4) Einfriedigung und Bewuchs der von Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) darf die Höhe von max. 0,80m nicht überschreiten

5) Die Grundstücke sind zur Kreisstraße hin mit einer festen durchgehenden Einfriedigung- im Bereich der Sichtdreiecke max. 0,80m über Fahrbahnoberkante- abzusichern

ÜBERKLEBT

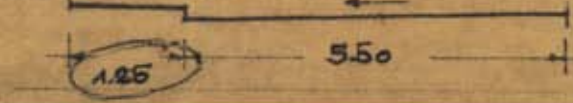
AUF GRUND DES ÄNDERUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTR.

VOM: 14. 9. 1973 DER BÜRGERMEISTER

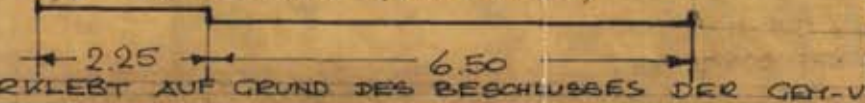
*Jewering*



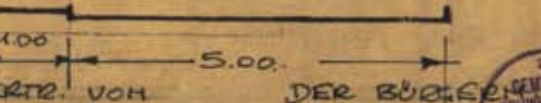
PROFIL DER GEPLANTEN STRASSE „a“ 1:100



PROFILI DER VORHANDENEN STRASSEN 1:100



„b“ WOHNWEG (VORHANDEN)



ÜBERKLEBT AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER GEM.-VERT. VON DER BÜRG.

